



**Europäischer Ausschuss  
der Regionen**

**ENVE-VII-032**

**151. Plenartagung, 11./12. Oktober 2022**

## **STELLUNGNAHME**

### **Richtlinie über Industrieemissionen**

#### **DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN**

- weist auf sein Engagement für einen beschleunigten gerechten und sauberen Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis 2050 hin, der den Regionen der Europäischen Union zugutekommt und bei dem EU-weit weder Menschen noch Gebiete zurückgelassen werden; unterstützt in diesem Zusammenhang die Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen, die dazu beitragen soll, nicht nur mit dem Ziel eines besseren Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit der Umweltverschmutzung vorzubeugen und sie zu kontrollieren, sondern auch Innovationen voranzubringen, Spitzenreiter zu honorieren und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt zu fördern;
- äußert Bedenken hinsichtlich des aktuellen Wortlauts von Artikel 15 Absatz 3, und zwar in Bezug auf die Festlegung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte, die in den BVT-Schlussfolgerungen genannt werden;
- hat Zweifel an der Formulierung von Artikel 15 Absatz 3a über die Höhe der BVT-assoziierten Umweltleistungsgrenzwerte. Es sollte den zuständigen Behörden überlassen werden, ob sie diese Vorgabe machen wollen. Im Vorfeld sollte im Rahmen einer sorgfältigen Bewertung sichergestellt werden, dass eine solche Vorgabe nicht zu Widersprüchen mit anderweitig festgelegten Genehmigungsaufgaben führt;
- befürwortet nachdrücklich das Verursacherprinzip, stimmt mit dem Europäischen Rechnungshof darin überein, dass dem Verursacherprinzip eine klare Bedeutung beigemessen werden sollte und stimmt der Verschärfung der Bestimmungen über Sanktionen und Schadensersatz zu; hält wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für erforderlich, die der gesamten Eigentümerstruktur der Unternehmen Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass sie den Verantwortlichen auferlegt werden;
- unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit ökologischen, gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen zu kämpfen haben. Die aus den Sanktionen und Ausgleichszahlungen stammenden Mittel sollten u. a. verwendet werden, um ihnen dabei zu helfen, diese zu meistern;
- befürwortet die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Industrieemissionsrichtlinie auf andere Bereiche wie die Rinderhaltung; ist jedoch über den Verwaltungsaufwand und die Verwaltungskosten besorgt und schlägt vor, Maßnahmen zu prüfen, mit denen die Unternehmen und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei diesem Übergang finanziell unterstützt werden können, wobei insbesondere den sozialen Auswirkungen auf kleine Anlagen Rechnung getragen werden sollte; fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, sich nicht allein auf den bei der Nutztierhaltung als Kriterium herangezogenen Schwellenwert zu beschränken;
- begrüßt die langfristigen Transformationspläne, weist jedoch darauf hin, dass diese Pläne indikativ sein und auf Ebene des Unternehmens und nicht auf Ebene des Betriebsstandorts erstellt werden sollten und dass durch ihre Veröffentlichung nicht das Betriebsgeheimnis verletzt werden darf.

### Berichterstatter

Jean-Noël VERFAILLIE (FR/RE), Bürgermeister von Marly

### Referenzdokumente

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien

COM(2022) 156 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals

COM(2022) 157 final

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Richtlinie über  
Industrieemissionen**

**I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010  
über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der  
Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über  
Abfaldeponien – COM(2022) 156 final**

**Änderung 1  
Erwägungsgrund 16**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Der Beitrag der Richtlinie 2010/75/EU zur Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Kreislaufwirtschaft in der Union sollte wirkungsvoller gestaltet werden, wobei der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik zu berücksichtigen ist. Daher <i>sollten in Genehmigungen</i> nach Möglichkeit verbindliche Umweltschutzwerte für Verbrauch und Ressourceneffizienz <i>festgelegt werden</i> , darunter auch für den Wasser- und Energieverbrauch und die Verwendung recycelter Materialien, die auf den in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assozierten Umweltschutzniveaus basieren.	Der Beitrag der Richtlinie 2010/75/EU zur Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Kreislaufwirtschaft in der Union sollte wirkungsvoller gestaltet werden, wobei der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik zu berücksichtigen ist. Daher <i>erwägen die zuständigen Behörden</i> , nach Möglichkeit verbindliche Umweltschutzwerte für Verbrauch und Ressourceneffizienz <i>festzulegen</i> , darunter auch für den Wasser- und Energieverbrauch und die Verwendung recycelter Materialien, die auf den in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assozierten Umweltschutzniveaus basieren.

<i>Begründung</i>
Technische Änderung zur Anpassung des Erwägungsgrunds an die für den betreffenden Artikel vorgeschlagenen Änderungen.

**Änderung 2  
Erwägungsgrund 25**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Im Einklang mit dem Achten Umweltaktionsprogramm sollten die Betreiber	Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Im Einklang mit dem Achten Umweltaktionsprogramm sollten die Betreiber von Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen,

von Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, daher verpflichtet werden, entsprechende Transformationspläne in ihre Umweltmanagementsysteme aufzunehmen. Diese Transformationspläne werden auch die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[1] ergänzen, da sie ein Mittel zur konkreten Umsetzung dieser Anforderungen auf Anlagenebene sind. Die erste Priorität ist die Transformation der in Anhang I aufgeführten energieintensiven Tätigkeiten. Daher sollten die Betreiber von energieintensiven Anlagen bis zum 30. Juni 2030 **entsprechende** Transformationspläne erstellen. Betreiber, die andere in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten ausführen, sollten im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Januar 2030 veröffentlicht werden, zur Erstellung **von Transformationsplänen** verpflichtet werden. **Obgleich die Transformationspläne indikative Dokumente bleiben sollten, die unter der Verantwortung der Betreiber erstellt werden, sollten die von den Betreibern im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen überprüfen, ob sie die von der Europäischen Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festzulegenden Mindestinformationen enthalten; außerdem sollten die Betreiber ihre Transformationspläne veröffentlichen.** [1] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

daher verpflichtet werden, entsprechende Transformationspläne in ihre Umweltmanagementsysteme aufzunehmen. Diese Transformationspläne werden auch die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[1] ergänzen, da sie ein Mittel zur konkreten Umsetzung dieser Anforderungen auf Anlagenebene sind. Die erste Priorität ist die Transformation der in Anhang I aufgeführten energieintensiven Tätigkeiten. Daher sollten die Betreiber von energieintensiven Anlagen bis zum 30. Juni 2030 **indikative** Transformationspläne erstellen. Betreiber, die andere in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten ausführen, sollten im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Januar 2030 veröffentlicht werden, zur Erstellung **indikativer Transformationspläne** verpflichtet werden. [1] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

**Begründung**

Technische Änderung zur Anpassung des Erwägungsgrunds an die für den betreffenden Änderungsantrag vorgeschlagenen Änderungen.

**Änderung 3**  
**Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 5**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 5 Absatz 4 (neu)

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des AdR</b>
<p>5. In Artikel 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p> <p>„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen über gemäß diesem Artikel gewährte Genehmigungen im Internet kostenlos zugänglich gemacht werden und der Zugang dazu nicht auf angemeldete Benutzer beschränkt wird. Außerdem wird der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung jeder Genehmigung unter den gleichen Bedingungen zugänglich gemacht. Diese Zusammenfassung muss zumindest Folgendes umfassen:</p> <p>a) einen Überblick über die wichtigsten Genehmigungsaufgaben;</p> <p>b) die Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte;</p> <p>c) jegliche nach Artikel 15 Absatz 4 gewährte Ausnahmen;</p> <p>d) die anwendbaren BVT-Schlussfolgerungen;</p> <p>e) die Bestimmungen für die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung.</p> <p>Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um das für die in Unterabsatz 2 genannte Zusammenfassung zu verwendende Format festzulegen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.“</p>	<p>5. In Artikel 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p> <p>„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen über gemäß diesem Artikel gewährte Genehmigungen im Internet kostenlos zugänglich gemacht werden und der Zugang dazu nicht auf angemeldete Benutzer beschränkt wird. Außerdem wird der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung jeder Genehmigung unter den gleichen Bedingungen zugänglich gemacht. Diese Zusammenfassung muss zumindest Folgendes umfassen:</p> <p>a) einen Überblick über die wichtigsten Genehmigungsaufgaben;</p> <p>b) die Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte;</p> <p>c) jegliche nach Artikel 15 Absatz 4 gewährte Ausnahmen;</p> <p>d) die anwendbaren BVT-Schlussfolgerungen;</p> <p>e) die Bestimmungen für die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung;</p> <p><b>f) die Angabe der Behörde oder Stelle, die speziell für Auskunftersuchen und Beschwerden zuständig ist.</b></p> <p>Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um das für die in Unterabsatz 2 genannte Zusammenfassung zu verwendende Format festzulegen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.“</p>

**Begründung**

Die Öffentlichkeit sollte darüber informiert werden, welche Ebene speziell für Auskunftersuchen und

Beschwerden zuständig ist, um zu vermeiden, dass die falsche Stelle oder Behörde kontaktiert wird, was zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die öffentliche Verwaltung führt und den Erhalt von Informationen erschwert.

**Änderung 4**  
**Artikel 1 Ziffer 12**  
 Richtlinie 2010/75/EU  
 Artikel 15

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>12. Artikel 15 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„Artikel 15  <b>Emissionsgrenzwerte,            Umwelleistungsgrenzwerte, äquivalente            Parameter und technische Maßnahmen</b>            [...]</p> <p>(3a) Die zuständige Behörde <b>legt</b> Umwelleistungsgrenzwerte <b>fest</b>, mit denen sichergestellt wird, dass diese Leistungsgrenzwerte unter normalen Betriebsbedingungen die in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assozierten Umwelleistungsgrenzwerte nicht überschreiten.</p> <p>[...]“</p>	<p>12. Artikel 15 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„Artikel 15  <b>Emissionsgrenzwerte,            Umwelleistungsgrenzwerte, äquivalente            Parameter und technische Maßnahmen</b>            [...]</p> <p>(3a) Die zuständige Behörde <b>kann</b> Umwelleistungsgrenzwerte <b>festlegen</b>, mit denen sichergestellt wird, dass diese Leistungsgrenzwerte unter normalen Betriebsbedingungen die in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assozierten Umwelleistungsgrenzwerte nicht überschreiten.</p> <p>[...]“</p>

<i>Begründung</i>
<p>Die Pflicht, verbindliche Leistungsgrenzwerte festzulegen, würde zu uneinheitlichen Vorschriften führen und den industriellen Wandel untergraben. Es sollte den zuständigen Behörden überlassen werden, ob sie diese Vorgabe machen wollen. Im Vorfeld sollte im Rahmen einer sorgfältigen Bewertung sichergestellt werden, dass eine solche Vorgabe nicht zu Widersprüchen mit anderweitig festgelegten Genehmigungsaufgaben führt.</p>

**Änderung 5**  
**Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 18a (neu)**  
 Richtlinie 2010/75/EU  
 Artikel 25 Ziffer 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><b>18a. Artikel 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:</b></p>

<p>(3) Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.</p> <p>Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.</p> <p>Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die – im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b – verletzt werden können.</p>	<p>(3) Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.</p> <p>Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.</p> <p><i>Zu diesem Zweck werden das Interesse jeder nachgeordneten öffentlichen Behörde, deren Gebiet oder Bevölkerung beeinträchtigt werden könnte, und die Einhaltung aller Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a erachtet.</i></p> <p>Derartige Organisationen <i>oder Behörden</i> gelten auch als Träger von Rechten, die – im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b – verletzt werden können.</p>
---	---

<b>Begründung</b>
<p>Der AdR unterstützt die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang der lokalen Gemeinschaften zu Gerichten und begrüßt die diesbezüglich vorgenommenen Änderungen. Zugleich schlägt er vor, dafür zu sorgen, dass auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in allen Mitgliedstaaten Zugang zu den Gerichten haben, und fordert eine umfassende und rechtzeitige Unterrichtung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit an allen Verfahren.</p>

**Änderung 6**  
**Artikel 1 Absatz 22**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 27

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des AdR</b>
<p>22. Die folgenden Artikel 27a bis 27d werden eingefügt:</p> <p>[...]</p> <p style="text-align: center;">Artikel 27d</p> <p style="text-align: center;"><b>Übergang zu einer sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft</b></p>	<p>22. Die folgenden Artikel 27a bis 27d werden eingefügt:</p> <p>[...]</p> <p style="text-align: center;">Artikel 27d</p> <p style="text-align: center;"><b>Übergang zu einer sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft</b></p>

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber, bis zum 30. Juni 2030 *in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a* einen Transformationsplan für jede Anlage aufzunehmen, in der eine der in Anhang I *Nummern 1, 2, 3, 4 und 6.1 Buchstaben a und b* aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt wird. Der Transformationsplan enthält Informationen *zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 in der Anlage ergriffen werden*, um zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.

*Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Betreibern als Teil ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen bis zum 31. Dezember 2031 die Übereinstimmung der Transformationspläne gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 mit den Anforderungen des Durchführungsrechtsakts nach Absatz 4 überprüfen.*

(2) *Im Rahmen der Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21 Absatz 3 im Anschluss an die Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen verpflichten die Mitgliedstaaten die Betreiber, nach dem 1. Januar 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen Transformationsplan für jede Anlage aufzunehmen, in der eine in Anhang I aufgeführte Tätigkeit durchgeführt wird, die nicht in Absatz 1 genannt wird. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 in der Anlage ergriffen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.*

*Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Betreibern im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten*

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber, bis zum 30. Juni 2030 *im Rahmen der Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21 Absatz 3 im Anschluss an die Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen nach dem 1. Januar 2030* einen *indikativen* Transformationsplan für jede Anlage zu erstellen, in der eine der in Anhang I *genannten* Tätigkeiten durchgeführt wird. Der *indikative* Transformationsplan enthält Informationen *darüber, wie die Anlage im Zeitraum 2030–2050 umgestaltet wird*, um zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.

(2) Die Betreiber veröffentlichen *eine Zusammenfassung ihrer indikativen* Transformationspläne.

(3) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2028 einen Durchführungsrechtsakt, in dem das Format für die Transformationspläne festgelegt wird. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.



<p><b><i>Auditstellen die Übereinstimmung der Transformationspläne nach Absatz 2 Unterabsatz 1 mit den Anforderungen des Durchführungsrechtsakts nach Absatz 4 prüfen.</i></b></p> <p>(3) Die Betreiber veröffentlichen <b><i>ihre Transformationspläne sowie die Ergebnisse der Bewertung nach Absatz 1 und Absatz 2 im Rahmen der Veröffentlichung ihrer Umweltmanagementsysteme.</i></b></p> <p>(4) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2028 einen Durchführungsrechtsakt, in dem das Format für die Transformationspläne festgelegt wird. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.</p>	
---	--

<p><b><i>Begründung</i></b></p> <p>Die Transformationspläne sollten indikativ sein, da die Ziele zukunftsorientiert sind und von äußeren Faktoren abhängen (wie z. B. der Verfügbarkeit erneuerbarer Vektoren mit niedrigem Energieverbrauch) und eine Verkomplizierung der Genehmigungsverfahren vermieden werden sollte.</p>
--

**Änderung 7**  
**Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 31**  
 Richtlinie 2010/75/EU  
 Artikel 79

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
<p>31. Artikel 79 erhält folgende Fassung:          „Artikel 79  <b>Sanktionen</b>          (1) Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um ihre Anwendung sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Vorschriften und Bestimmungen sowie alle Änderungen umgehend mit.</p>	<p>31. Artikel 79 erhält folgende Fassung:          „Artikel 79  <b>Sanktionen</b>          (1) Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um ihre Anwendung sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Vorschriften und Bestimmungen sowie alle Änderungen umgehend mit.</p>

(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldstrafen, die proportional zu dem Umsatz der juristischen Person bzw. dem Einkommen der natürlichen Person sind, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldstrafen wird so berechnet, dass sie der für den Verstoß verantwortlichen Person wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entzieht. Die Höhe der Geldstrafen wird für jeden wiederholten Verstoß schrittweise angehoben. Wird ein Verstoß von einer juristischen Person begangen, beträgt die maximale Höhe dieser Geldstrafen mindestens 8 % des Jahresumsatzes des Betreibers *in dem betreffenden Mitgliedstaat*.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den Sanktionen nach Absatz 1 gegebenenfalls die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt werden:

- a) Art, Schweregrad und Ausmaß des Verstoßes;
- b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
- c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen.“

(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldstrafen, die proportional zu dem Umsatz der juristischen Person bzw. dem Einkommen der natürlichen Person sind, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldstrafen wird so berechnet, dass sie der für den Verstoß verantwortlichen Person wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entzieht. Die Höhe der Geldstrafen wird für jeden wiederholten Verstoß schrittweise angehoben. Wird ein Verstoß von einer juristischen Person begangen, beträgt die maximale Höhe dieser Geldstrafen mindestens 8 % des Jahresumsatzes des Betreibers, *wobei die Mutter- und die Tochtergesellschaften zu berücksichtigen sind*.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den Sanktionen nach Absatz 1 gegebenenfalls die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt werden:

- a) Art, Schweregrad und Ausmaß des Verstoßes;
- b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
- c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen.

*(4) Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Strafzahlungen vorrangig dafür eingesetzt werden, die den lokalen Gemeinschaften zugefügten Schäden zu kompensieren.*

*Sollte die Anwendung der Richtlinie eine Verringerung oder die Einstellung einer Wirtschaftstätigkeit nach sich ziehen, müssen bei der Festlegung der Sanktionen die sozialen Folgen für die lokalen Gemeinschaften berücksichtigt werden, und die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die aus den Sanktionen stammenden Mittel in Absprache mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften dafür verwendet werden, die lokalen Gemeinschaften für ihre sozialen und wirtschaftlichen Verluste zu entschädigen.“*

### ***Begründung***

Die Umweltverschmutzung kann sich auf lokale Gemeinschaften in Form ökologischer, gesundheitlicher, sozialer und wirtschaftlicher Schäden auswirken, die äußerst problematisch sein könnten, vor allem für kleine und/oder arme Gemeinschaften. Dem sollte bei den Sanktionen Rechnung getragen werden.

## **II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

### DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

#### ***Allgemeine Bemerkungen***

1. weist auf sein Engagement für einen beschleunigten gerechten und sauberen Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis 2050 hin, der den Regionen der Europäischen Union zugutekommt und bei dem EU-weit weder Menschen noch Gebiete zurückgelassen werden; unterstützt in diesem Zusammenhang die Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen, die dazu beitragen soll, nicht nur mit dem Ziel eines besseren Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit der Umweltverschmutzung vorzubeugen und sie zu kontrollieren, sondern auch Innovationen voranzubringen, Spitzenreiter zu honorieren und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt zu fördern;
2. hält die Industrieemissionsrichtlinie für einen wirksamen Rechtsrahmen, mit dem die Schadstoffemissionen der Industrie bereits nachweislich gesenkt werden konnten und der somit auch für den Wandel geeignet ist, den die europäische Industrie vollziehen muss, um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erfüllen; betont, dass die Synergien zwischen dem präventiven Ansatz der Richtlinie über Industrieemissionen und dem marktorientierten Ansatz des Emissionshandelssystems (EHS) in dreierlei Hinsicht von Vorteil sein könnten, nämlich für die Marktteilnehmer, das Klima und die Umwelt;
3. plädiert dafür, einen wissenschaftlich fundierten Ansatz zu verfolgen, insbesondere um die tatsächlichen Auswirkungen der industriellen Tätigkeiten auf die Umweltverschmutzung insgesamt bewerten zu können;
4. weist auf das bis heute fortbestehende Problem hin, dass die Industrieemissionsrichtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten uneinheitlich umgesetzt wird;
5. macht auf den Kontext (Energiepreise, galoppierende Inflation, Störung der Lieferketten) aufmerksam, in den die vorgeschlagene Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie einzuordnen ist, und warnt vor den negativen Auswirkungen, die eine unausgewogene Überarbeitung der Richtlinie auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie hätte;
6. nimmt in diesem Zusammenhang die Vorbehalte zur Kenntnis, die der Ausschuss für Regulierungskontrolle in seinem Bericht über die Folgenabschätzung zur Überarbeitung der

Richtlinie<sup>1</sup> anmeldet, insbesondere in Bezug darauf, dass in dem Text bestimmte Folgen der Überarbeitung für die industrielle Wettbewerbsfähigkeit (Gefahr einer Verlagerung und einer Substitution durch Produkte aus Drittländern mit weniger strengen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die neu hinzugekommenen Tätigkeiten) sowie die Auswirkungen der Hinzufügung der Rinderhaltung auf die ländlichen Gebiete und die Verbraucherpreise nicht klar herausgestellt werden;

7. ruft die beiden gesetzgebenden Organe auf, für eine kohärentere Umsetzung der Richtlinie zu sorgen und im Rahmen der EU-Handelspolitik den mit dem Übergang einhergehenden Kosten und Herausforderungen Rechnung zu tragen, um unlauteren Wettbewerb von Drittstaaten zu verhindern;
8. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die unter die Richtlinie fallenden Industrieanlagen zudem weitgehend Dekarbonisierungsvorschriften und -regelungen unterliegen; fordert daher, diese besonders wirkungsvollen Instrumente, die bereits in der Industrie angewandt werden, nicht durch die Industriemissionsrichtlinie zu untergraben, um Unstimmigkeiten zu vermeiden und auf möglichst kosteneffiziente Weise die Dekarbonisierungsbemühungen zu fördern;

#### ***Sicherstellung einer wirksamen Industriemissionsrichtlinie***

9. ist der Auffassung, dass der allgemeine Grundsatz der Information der Öffentlichkeit und die Notwendigkeit, die Verbreitung nützlicher Informationen nicht zu beschränken, im Einklang mit der Sicherheit von Industrieanlagen, dem Geschäftsgeheimnis und der Prävention böswilliger Handlungen stehen sollten;
10. stellt fest, dass ein Festhalten an den Grundprinzipien und am integrierten Ansatz der Industriemissionsrichtlinie zu einem erfolgreichen industriellen Wandel beiträgt;
11. befürwortet daher die Beibehaltung der Definitionen für die besten verfügbaren Techniken (BVT) und den Sevilla-Prozess (zur Erstellung der Referenzdokumente für die besten verfügbaren Techniken oder BVT-Merkblätter);
12. äußert Bedenken hinsichtlich des aktuellen Wortlauts von Artikel 15 Absatz 3, und zwar in Bezug auf die Festlegung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte, die in den BVT-Schlussfolgerungen genannt werden;
13. hat Zweifel an der Formulierung von Artikel 15 Absatz 3a über die Höhe der BVT-assoziierten Umweltleistungsgrenzwerte. Es sollte den zuständigen Behörden überlassen werden, ob sie diese Vorgabe machen wollen. Im Vorfeld sollte im Rahmen einer sorgfältigen Bewertung sichergestellt werden, dass eine solche Vorgabe nicht zu Widersprüchen mit anderweitig festgelegten Genehmigungsaufgaben führt;

---

<sup>1</sup> SEC(2022) 169.

14. befürwortet nachdrücklich das Verursacherprinzip, stimmt mit dem Europäischen Rechnungshof darin überein, dass dem Verursacherprinzip eine klare Bedeutung beigemessen werden sollte und stimmt der Verschärfung der Bestimmungen über Sanktionen und Schadensersatz zu; hält wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für erforderlich, die der gesamten Eigentümerstruktur der Unternehmen Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass sie den Verantwortlichen auferlegt werden;
15. unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit ökologischen, gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen zu kämpfen haben. Die aus den Sanktionen und Ausgleichszahlungen stammenden Mittel sollten u. a. verwendet werden, um ihnen dabei zu helfen, diese zu meistern;
16. unterstützt die Einrichtung des Industrieemissionsportals; fordert jedoch, Anstrengungen zu unternehmen, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu begrenzen;

### ***Geltungsbereich***

17. ist der Auffassung, dass eine Ausweitung auf neue Bereiche sorgfältig analysiert werden muss, insbesondere im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse, bei der u. a. den bestehenden einschlägigen Maßnahmen und Strategien Rechnung getragen werden sollte;
18. befürwortet die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Industrieemissionsrichtlinie auf andere Bereiche wie die Rinderhaltung; ist jedoch über den Verwaltungsaufwand und die Verwaltungskosten besorgt und schlägt vor, Maßnahmen zu prüfen, mit denen die Unternehmen und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei diesem Übergang finanziell unterstützt werden können, wobei insbesondere den sozialen Auswirkungen auf kleine Anlagen Rechnung getragen werden sollte; fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, sich nicht allein auf den bei der Nutztierhaltung als Kriterium herangezogenen Schwellenwert zu beschränken;
19. empfiehlt, sorgfältig die Möglichkeit zu prüfen, die Aquakultur in die Richtlinie aufzunehmen, wobei die Kosten und der Nutzen für Umwelt und Klima berücksichtigt und der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und die ihnen entstehenden Kosten bewertet werden sollten, unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen auf kleine Gemeinschaften, in denen die Aquakultur ein bedeutender Teil der lokalen Wirtschaft ist;
20. mahnt an, dass eine allzu umfassende Ausdehnung auf andere Tätigkeiten im Wege von Artikel 74, der eine Ausweitung des Geltungsbereichs per delegiertem Rechtsakt ermöglicht, den gesamten Prozess der Erhebung detaillierter Daten gefährden, den Sevilla-Prozess beeinträchtigen und die Erteilung von Genehmigungen erschweren könnte;

### ***Förderung von Innovationen***

21. teilt das Bestreben, Forschung und Innovation im Bereich umweltfreundlicherer Technologien zu fördern, um den Zielen des Grünen Deals gerecht zu werden;

22. begrüßt die Einrichtung des Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen (INCITE), das sich für die Innovation in der EU als Vorteil erweisen könnte; fordert jedoch, dafür zu sorgen, dass es bei dessen Tätigkeit nicht zu Doppelungen mit der Überprüfung von BVT-Merkblättern kommt;
23. weist darauf hin, dass Innovation auch auf lokaler und regionaler Ebene stattfindet und dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu den an den Aktivitäten des neuen Innovationszentrums beteiligten öffentlichen Einrichtungen gehören sollten;
24. nimmt die Absicht zur Kenntnis, die Leistungsniveaus mit Zukunftstechniken zu verknüpfen; ist der Ansicht, dass die Gefahr besteht, eine wirksame Anwendung dieser neuen Techniken zu behindern, wenn die in den Genehmigungen enthaltenen Emissionsgrenzwerte nicht mit 100 %iger Sicherheit erreicht werden können;
25. begrüßt die langfristigen Transformationspläne, weist jedoch darauf hin, dass diese Pläne indikativ sein und auf Ebene des Unternehmens und nicht auf Ebene des Betriebsstandorts erstellt werden sollten und dass durch ihre Veröffentlichung nicht das Betriebsgeheimnis verletzt werden darf.
26. hat bei den vorgeschlagenen Maßnahmen in ihrer derzeitigen Form keine Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip, da die Umweltverschmutzung durch Agrar- und Industrieanlagen grenzüberschreitend ist und für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt gesorgt werden muss. Angesichts der Dringlichkeit der Umwelt- und Klimakrise scheinen die vorgeschlagenen Maßnahmen keine allgemeinen Fragen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufzuwerfen.

Brüssel, den 12. Oktober 2022

Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco Alves Cordeiro

Der Generalsekretär  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Blížkovský

### III. VERFAHREN

<b>Titel</b>	Richtlinie über Industrieemissionen
<b>Referenzdokumente</b>	COM(2022) 156 final; COM(2022) 157 final
<b>Rechtsgrundlage</b>	Artikel 307 Absatz 1 AEUV
<b>Geschäftsordnungsgrundlage</b>	Artikel 41 Buchstabe a und Artikel 43 GO
<b>Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission</b>	Befassung durch den Rat: 10. Mai 2022 Befassung durch das EP: 10. Mai 2022 Schreiben der Kommission: 6. April 2022
<b>Beschluss des Präsidiums/Präsidenten</b>	26. April 2022
<b>Zuständige Fachkommission</b>	Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie (ENVE)
<b>Berichterstatter</b>	Jean-Noël VERFAILLIE (FR/RE), Bürgermeister von Marly
<b>Analysevermerk</b>	21. Juli 2022
<b>Allgemeine Orientierungsdebatte in der Fachkommission</b>	6. Oktober 2022
<b>Annahme in der Fachkommission</b>	–
<b>Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)</b>	–
<b>Verabschiedung im Plenum</b>	12. Oktober 2022
<b>Frühere Stellungnahme des AdR</b>	CDR 159/2008
<b>Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle</b>	–